

Berliner Abhandlungen zum Presserecht

Heft 17

**Abwehr völkerfriedensgefährdender Presse
durch innerstaatliches Recht**

Eine Untersuchung über Inhalt, Voraussetzungen und Erfüllung
der Gesetzgebungspflichten aus Art. 26 I 2 GG

Von

Dr. Götz Frank



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

GÖTZ FRANK

Abwehr völkerfriedensgefährdender Presse durch innerstaatliches Recht

Berliner Abhandlungen zum Presserecht

herausgegeben von

Karl August Bettermann, Ernst E. Hirsch und Peter Lerche

Heft 17

Abwehr völkerfriedensgefährdender Presse durch innerstaatliches Recht

Eine Untersuchung über Inhalt, Voraussetzungen und Erfüllung
der Gesetzgebungspflichten aus Art. 26 I 2 GG

Von

Dr. Götz Frank



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Gedruckt mit Unterstützung des
Kultusministeriums von Baden-Württemberg

Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 03039 7

*Dem Andenken von
Hanne
gewidmet*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Universität Konstanz als Dissertation angenommen.

Das Manuskript habe ich am 1. Februar 1972 abgeschlossen. Später veröffentlichte Literatur und Rechtsprechung konnte nur mehr einzeln berücksichtigt werden. Insbesondere auf dem Gebiet des zwischenstaatlichen Gendarstellungsrechts wurde die neuere Entwicklung bis Ende 1972 noch einbezogen.

Meinem Lehrer, Herrn Prof. Dr. Ekkehart Stein möchte ich an dieser Stelle für seine vielfache Förderung danken. Für Anregungen und Unterstützungen schulde ich weiterhin Herrn Dr. Heiko Faber und Herrn Dr. Martin Löffler Dank. Mein Dank gilt schließlich Herrn Prof. Dr. K. A. Bettermann und Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Broermann für die Aufnahme der Arbeit in diese Reihe.

Konstanz, im Juli 1973

Götz Frank

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------|----|
| Einleitung | 17 |
|-------------------------|----|

Erster Teil

Inhalt und Voraussetzungen des Art. 26 I 2 GG

| | |
|---|----|
| A. Gesetzgebungspflichten aus Art. 26 I 2 GG — Formale rechtliche Einordnung als Gesetzgebungsauftrag | 22 |
| B. Feststellung der zu prüfenden Voraussetzungen von Art. 26 I 2 GG | 23 |
| I. Störungseignung der in Frage stehenden Handlungsweisen | 23 |
| II. Gerichtetheit gegen das friedliche Zusammenleben der Völker | 26 |
| C. Handlungsweisen der Presse, die potentiell völkerfriedensgefährdend sind | 27 |
| I. Zugrundegelegter Pressebegriff | 27 |
| II. Zeichnung eines Feindbildes | 28 |
| 1. Das Feindbild | 28 |
| a) Falsche oder verzerrte negative Vorstellungen | 28 |
| b) Presse und Feindbild | 29 |
| 2. Äußere Handlungsweisen zur Zeichnung eines Feindbildes .. | 30 |
| a) Weglassen — Hervorheben | 30 |
| b) Unterschiedliches Bewerten, wenn zwei dasselbe tun | 31 |
| c) Vermischen von Information und Kommentar | 31 |
| d) Unklare Quellen | 32 |
| e) Stereotypisierende Presse | 32 |
| f) Affektive Presse | 33 |
| g) Unwahrheiten | 34 |
| 3. Möglichkeiten friedensgefährdender Auswirkung | 34 |
| a) Prinzip der Erwartung | 34 |
| b) Bildung und Aufrechterhaltung nationaler Vorurteile | 37 |
| aa) Die drei Aspekte des Vorurteils | 37 |
| bb) Der konative Aspekt insbesondere | 38 |
| c) Entstehung und Aufrechterhaltung nationaler Aggression | 40 |

| | |
|---|----|
| 4. Grenzen der Wirkungsmöglichkeiten bei der Zeichnung eines Feindbildes | 41 |
| III. Aufstachelung zum Krieg | 42 |
| IV. Aufstachelung zum Völkermord oder Genocid | 44 |
| V. Aufstachelung zum Boykott | 45 |
| D. Erfassung der dargestellten völkerfriedensgefährdenden Handlungsweisen der Presse durch den Gesetzgebungsauftrag des Art. 26 I 2 GG? | 47 |
| I. Ausschließung von Handlungen zur Zeichnung eines Feindbildes nach der restriktiven Auslegung von Maunz | 47 |
| II. Einbezug von Handlungen zur Zeichnung eines Feindbildes nach extensiverer Auslegung | 49 |
| III. Das beschränkte Anwendungsfeld des restriktiven Friedensbegriffs — Verzicht auf die Teilnahme an einer umfassenderen Friedensplanung | 51 |
| IV. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines weiteren Friedensbegriffs? | 51 |
| 1. Zustandekommen von Art. 26 GG | 52 |
| 2. Übermäßige Einschränkung anderer Verfassungswerte bei extensiverer Auslegung? | 53 |
| V. Austragung der Konflikte eines weiteren Friedensbegriffs mit anderen Verfassungswerten nach dem Prinzip praktischer Konkordanz? | 54 |
| 1. Formale Gleichrangigkeit zu anderen Verfassungswerten? .. | 54 |
| 2. Geltung von Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen für den Gesetzgeber bei Berühren der Pressefreiheit des Art. 5 I 2 GG? .. | 56 |
| VI. Die Erörterung des Friedensbegriffs in der Friedensforschung .. | 59 |
| 1. Negativer Friedensbegriff | 59 |
| 2. Positiver Friedensbegriff | 60 |
| 3. Der offene Friedensbegriff — Forschung zur Vermeidung negativer Ziele | 61 |
| VII. Folgerungen für den Gesetzgebungsauftrag des Art. 26 I 2 GG .. | 61 |
| E. Die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit in Art. 26 I 2 GG | 63 |
| I. Ausgestaltung der Strafrechtstatbestände | 63 |
| 1. Vorweggenommene Ausgestaltung in Art. 26 I GG? — Mindestmaß für die Ausgestaltung? | 63 |
| 2. Erforderliche Offenheit für die Ausgestaltung von Normen aufgrund des Art. 26 I 2 GG | 63 |
| 3. Ausgestaltung nach dem Prinzip praktischer Konkordanz | 64 |

| | |
|--|----|
| Inhaltsübersicht | 11 |
| II. Ist Strafrecht das einzig gebotene rechtliche Mittel nach Art. 26 I 2 GG? | 66 |
| 1. Entscheidung für strafrechtliche Mittel nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen | 67 |
| 2. Mittel außerhalb des Strafrechts, wenn Strafrecht nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen nicht mehr anwendbar erscheint | 69 |
| III. Grenzen der gesetzgeberischen Abwehr völkerfriedensgefährdender Presse | 69 |

Zweiter Teil

Innerstaatliche Normen zur Abwehr völkerfriedensgefährdender Presse. Bestehendes Recht und weitere denkbare Ansätze zur Erfüllung des Gesetzgebungsauftrages aus Art. 26 I 2 GG

| | |
|--|----|
| A. Strafrecht | 71 |
| I. Zeichnung eines Feindbildes | 71 |
| 1. Tatbestandsumschreibungen und ihre Möglichkeiten, die Handlungsweisen zu erfassen | 71 |
| a) Knappe Formeln der Umschreibung | 71 |
| b) Konkretisierende Tatbestandsumschreibungen | 73 |
| 2. Notwendigkeit der Einschränkung des hier vorgeschlagenen Tatbestandes | 75 |
| a) Notwendigkeit der Auslese des Nachrichtenstoffes und der Vereinfachung | 75 |
| b) Transaktionstheorien | 76 |
| c) Zwischenergebnis | 77 |
| II. Korrektive zum Tatbestand „Zeichnung eines Feindbildes“ | 78 |
| 1. Absichtsdelikt | 78 |
| a) Die „Absicht“ in bisherigen Umschreibungen | 78 |
| b) Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker | 79 |
| c) Geeignetheit des Absichtsdelikts, Handlungen zur Zeichnung eines Feindbildes abzuwehren | 79 |
| 2. Konkretes, abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikt oder Verletzungsdelikt | 81 |
| a) Bisherige Ausgestaltungen als konkretes oder abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikt | 81 |
| b) Friedliches Zusammenleben der Völker | 82 |
| c) Erforderlichkeit einer Kausalitätsuntersuchung für den Richter bei beiden Einschränkungsmöglichkeiten | 83 |
| d) Verletzungsdelikte | 83 |

| | |
|---|-----|
| 3. Kausalitäts- und Beweisproblematik dieser drei Einschränkungsmöglichkeiten, dargestellt am Stand der Entwicklung der Theorien zur Wirkungsproblematik des Massenmediums Presse | 84 |
| a) Selektives Filtern des einzelnen Rezipienten | 86 |
| b) Einfluß der „Bezugsgruppen“ auf den Meinungsbildungsprozeß — Die „Opinion-Leaders“ | 87 |
| c) Persönlicher Einfluß und die Wirkungen der Massenmedien | 89 |
| d) Andere Massenmedien | 91 |
| e) Äußere Bedingungen, die die Wirkungsmöglichkeiten der Presse erhöhen | 92 |
| 4. Zwischenergebnis | 92 |
| III. Aufstachelung zum Krieg | 93 |
| 1. Tatbestandsumschreibungen in bisherigen Straftatbeständen | 93 |
| 2. Kritik dieser Umschreibungen | 94 |
| 3. Bezugsobjekt | 96 |
| 4. Geschütztes Rechtsgut | 98 |
| 5. Erforderlichkeit der Einschränkung eines Straftatbestandes „Aufstachelung zum Krieg“? | 99 |
| IV. Aufstachelung zum Völkermord | 100 |
| V. Zwischenergebnis | 101 |
| B. Normierung der Sorgfaltspflicht der Presse | 102 |
| C. Presseselbstkontrolle — Der Deutsche Presserat | 103 |
| I. Derzeitige Möglichkeiten und Aktivitäten des Deutschen Presserates zur Abwehr der Presse, die an einer Zeichnung eines Feindbildes beteiligt ist | 103 |
| II. Möglichkeiten der mittelbaren Abwehr des Gesetzgebers durch Verleihung hoheitlicher Funktionen an ein Organ der Pressekontrolle | 104 |
| D. Das zwischenstaatliche Gegendarstellungsrecht | 107 |
| I. Beitritt zur „Convention on the International Right of Correction“ der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1952? | 107 |
| II. Subjektive Erweiterung des durch die Länderpressegesetze eingeräumten Gegendarstellungsanspruchs auf fremde Staaten | 109 |
| 1. Ausgang von der bisherigen Regelung in den Landespressegesetzen | 110 |
| 2. Generelles Betroffensein | 111 |
| 3. Geltendmachung durch die diplomatische Vertretung des betroffenen Staates | 111 |

| | |
|---|-----|
| Inhaltsverzeichnis | 13 |
| 4. Gerichtliche Durchsetzung | 112 |
| 5. Gesetzgebungskompetenz | 112 |
| III. Verhältnismäßigkeitserwägungen zur möglichen Einschränkung der Pressefreiheit des Art. 5 I 2 GG bei der Einführung eines Gegendarstellungsanspruchs für fremde Staaten | 113 |
| 1. Übermäßige Ausdehnung des Kreises der Anspruchsberechtigten? | 113 |
| 2. Zu weite Anspruchsvoraussetzungen? | 113 |
| a) Nur Tatsachenbehauptungen gegenüber Tatsachenbehauptungen | 114 |
| b) Materiell berechtigtes Interesse | 115 |
| c) Angemessener Umfang | 116 |
| 3. Geeignetheit, im Vergleich zu strafrechtlichen Mitteln | 117 |
| IV. Die Einseitigkeit des hier vorgeschlagenen zwischenstaatlichen Gegendarstellungsanspruchs | 119 |
| Zusammenfassung | 121 |
| Schlußbemerkung | 124 |

Dokumentation

| | |
|--|-----|
| I. Die Emser Depesche | 127 |
| II. Straftatbestände zur Abwehr völkerfriedensgefährdender Presse | 128 |
| 1. Rechtsentwicklung der Bundesrepublik Deutschland — Tatbestände deutscher Länder nach dem 2. Weltkrieg | 128 |
| 2. Tatbestände des Alliierten Kontrollrates | 130 |
| 3. Entwürfe früherer deutscher Rechtsentwicklung | 130 |
| 4. Straftatbestände der DDR | 131 |
| 5. Entwürfe und Normen im deutschsprachigen Ausland | 133 |
| 6. Übersetzungen von fremdsprachigen Entwürfen und Straftatbeständen aus dem Ausland | 133 |
| III. Auszüge aus der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes | 134 |
| IV. Convention on the International Right of Correction | 135 |
| V. Gallup-Umfrage zu „Images of Nations“ | 139 |
| Schrifttumsverzeichnis | 143 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|---|
| aA | = anderer Ansicht |
| aaO | = am angegebenen Ort |
| AT | = Allgemeiner Teil |
| AöR | = Archiv des öffentlichen Rechts |
| Art. | = Artikel |
| BGBI | = Bundesgesetzblatt |
| BGH | = Bundesgerichtshof |
| BT | = Besonderer Teil |
| BVerfG | = Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts |
| BVerwG | = Bundesverwaltungsgericht |
| Diss. | = Dissertation |
| Dok | = Dokumentation |
| DÖV | = Die Öffentliche Verwaltung |
| DPA | = Deutsche Presse-Agentur |
| DVBl | = Deutsches Verwaltungsblatt |
| EGBGB | = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch v. 18. 8. 1896 |
| FN | = Fußnote |
| GG | = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. 5. 1949 |
| iVm | = in Verbindung mit |
| Jg. | = Jahrgang |
| JR | = Juristische Rundschau |
| JZ | = Juristenzeitung |
| LPG | = Gesetz über die Presse von Baden-Württemberg vom 14. 1. 1964 |
| LV | = Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 |
| NdSSt | = Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission |
| NJ | = Neue Justiz |
| NJW | = Neue Juristische Wochenschrift |

| | | |
|-------------------|---|--|
| Rdz. | = | Randziffer |
| RGStE | = | Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen |
| RGZE | = | Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen |
| Rspr. | = | Rechtsprechung |
| S. | = | Seite |
| SAVerhandl. | = | Verhandlungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Deutscher Bundestag Stenographischer Dienst |
| SIZ | = | Selbstkontrolle Illustrierter Zeitungen |
| s.o. | = | siehe oben |
| SPD | = | Sozialdemokratische Partei Deutschland |
| StGB | = | Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich vom 15. 5. 1871 neu bekanntgemacht am 25. 8. 1953 |
| Tätigkeitsbericht | = | Tätigkeitsberichte des Deutschen Presserates, Bad Godesberg |
| umstr. | = | umstritten |
| UN | = | United Nations (Vereinte Nationen) |
| UN-Satzung | = | Satzung der Vereinten Nationen vom 26. 6. 1945 |
| ZV | = | Zeitungsverlag und Zeitschriftenverlag (Zeitschrift; Organ des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger e.V. und des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.) |

Einleitung

Die Problembereiche völkerfriedensgefährdender Presse waren nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes mit seinem inzwischen schon legendären Propagandaapparat Gegenstand umfangreicher Diskussionen in der Literatur¹, besonders aber in den nationalen Gesetzgebungsgremien sowie in den Gremien völkerrechtlicher Vereinbarungen². Trotzdem wurde in keiner der in der Bundesrepublik erschienenen Monographien Art. 26 I 2 GG als verfassungsrechtliche Grundlage der Abwehr völkerfriedensgefährdender Presse in die Diskussion einbezogen, obgleich dessen Wortlaut dies eigentlich nahelegen würde.

Verständlich wird das aber, wenn man feststellt, daß sich schon bald nach Inkrafttreten des Grundgesetzes die Meinung herausgebildet hatte, Art. 26 I 2 GG sei generell restriktiv auszulegen³, er erfasse demnach auch nur die äußersten Erscheinungsformen völkerfriedensgefährdender Presse wie „kriegsanfeuernde Stimmungsmache“ und „Kriegshetze“⁴. Bei Zugrundelegung dieses Verständnisses wird Art. 26 I 2 GG vom angeschnittenen Thema nämlich nur am Rande berührt.

In jüngerer Zeit wurden demgegenüber wiederholt Stimmen laut, die den Umfang des Art. 26 I 2 GG als weiterreichend ansahen. Insbesondere die Diskussion um die mit dem 8. Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. 6. 1968 eingeführten §§ 80, 80 a StGB⁵ machte einen neuen abweichenden Standpunkt deutlich: Sah man die engen Straftatbestände der §§ 80, 80 a StGB auf der einen Seite als ausreichende Erfüllung der Gesetzgebungspflichten aus Art. 26 I 2 GG an und folgte somit der überkommenen restriktiven Auslegung⁶, so hatte sich schon in der voran-

¹ Vor allem Zellweger (1949) und Dambmann (1953) und die neueren Veröffentlichungen von F. C. Schroeder und Steinhausen.

² Über Aktivitäten der UN vgl. bei Eek, über Regierungsentwurf und SPD-Entwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 1950, sowie Alternativentwurf und 8. Strafrechtsänderungsgesetz u. a. bei F. C. Schroeder; über Entwicklungen in Ostblockstaaten: G. Baumann und Bracht.

³ Vgl. unter den früheren Arbeiten die Arbeit von Schaer, S. 238, insb. aber Maunz in: Maunz-Dürig-Herzog zu Art. 26 Rdz. 6 ff.

⁴ Maunz in: Maunz-Dürig-Herzog zu Art. 26, Rdz. 20; Maunz, S. 291 f.

⁵ BGBl I, 741.

⁶ Willms in Leipziger Kommentar, Vorbem. § 80, Rdz. 21, Krauth, JZ 68, S. 578; anscheinend auch Preisendanz in Petters-Preisendanz zu § 80, Anm. 1

gegangenen Arbeit im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform eine Meinung herausgebildet, die den weiteren Inhalt des Art. 26 I 2 GG durch die §§ 80, 80 a StGB nicht umfaßt glaubte⁷. Initiiert und getragen wurde sie wohl vor allem von Klug⁸; ihren Niederschlag hatte sie schon zuvor in § A 3 des Alternativentwurfs gefunden⁹. Allerdings war es nicht das erste Mal, daß verantwortliche politische Kreise den Umfang der Gesetzgebungspflichten aus Art. 26 I 2 GG weiter ansahen als der überwiegende Teil der verfassungsrechtlichen Literatur: § A 3 des Alternativentwurfes findet seinen Vorgänger in § 80 Nr. 3 des Regierungsentwurfes 1950¹⁰, der aber auch an der offenbar mangelnden Konsensbereitschaft in diesem Bereich scheiterte.

Die Vorbehalte gegen die weitere Auslegung der Gesetzgebungspflichten aus Art. 26 I 2 GG gegenüber völkerfriedensgefährdender Presse haben solange ihre Berechtigung, als die unausgesprochenen Unsicherheiten hierzu nicht erheblich gemindert werden können. Sichtbar wurden sie in der buntscheckigen Vielfalt der bisher diskutierten Straftatbestände und zwar sowohl in der Umschreibung der Handlungsweisen als auch der Bestimmung der näheren Umstände, unter denen sie strafbar sein sollen¹¹. Die vorliegende Arbeit versucht, durch Heranziehung verschiedener Aspekte zur Klärung der bestehenden Schwierigkeiten beizutragen: Zu der sicherlich unjuristischen Frage, welche Handlungsweisen in welcher Art friedensgefährdend sein können, werden Antworten aus der Publizistik, der Sozialpsychologie und der Friedens- und Konfliktforschung gesucht. Erst nach dieser Vorklärung ist eine Stellungnahme zur Ausgestaltung der Straftatbestände möglich, erst dann ist aber auch die Erörterung des zentralen Problems möglich, welche dieser Handlungsweisen sich dem materiellen Umfang von Art. 26 I 2 GG zuordnen lassen, also die Frage nach dem Inhalt des Friedensbegriffs von Art. 26 GG. Vertreter des restriktiven Friedensbegriffs machen für ihre Auffassung geltend, es gäbe sonst letztendlich nichts,

u. zu § 80 a Anm. 1; das entspricht auch dem Friedensbegriff von Maunz in Maunz-Dürig-Herzog zu Art. 26, Rdz. 20; auch Schröder sieht den Verfassungsauftrag als „im wesentlichen“ erfüllt an, in Schönke-Schröder zu § 80, Anm. 1.

⁷ Insbesondere Diemer-Nicolaus in der 103. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Stenographischer Dienst, S. 2027 f.; Näheres zu diesen strittigen Fragen unter Erster Teil, D I.

⁸ s. die Ausführungen von Klug im Hearing vor dem Deutschen Bundestag, Deutscher Bundestag 5. Wahlperiode, Stenographischer Dienst, 72. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform.

⁹ Dok II 1 e.

¹⁰ Dok II 1 c.

¹¹ Vgl. Dok II und Zweiter Teil. Nähere Umstände sind insbesondere die Fragen nach dem Grad der Friedensgefährdung, der eingetreten sein muß.

was nicht als Bedrohung des Friedens angesehen werden könnte, eine weite Interpretation müßte zu einer unerträglichen Einschränkung von Grundfreiheiten und sonstigen Verfassungswerten führen¹². Hier soll der Nachweis geführt werden, daß solche Bedenken nicht zu einer generellen Einschränkung des Friedensbegriffs führen müssen. Art. 26 I 2 GG muß seine Grenzen gewiß an den bestehenden übrigen Verfassungswerten finden, nicht aber durch eine kumulative Reduktion, sondern durch eine Konfliktsaustragung im Einzelfall, wie das nach dem Prinzip praktischer Konkordanz möglich ist. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, wie sich der in der Tatbestandsvoraussetzung des Art. 26 I 2 GG genannte, nun als solcher unabhängige Friedensbegriff umschreiben läßt. Die Diskussion um den Friedensbegriff in der Friedensforschung, die in die Untersuchung mit einbezogen wird, wird deutlich machen, daß eine allgemeingültige Umschreibung nicht möglich ist, sondern nur in den erfahrungswissenschaftlich genügend geklärten Gebieten geleistet werden kann. Dazu gehören bereits die im Laufe der Arbeit beschriebenen Handlungsweisen völkerfriedensgefährdender Presse. Auf der anderen Seite beschränkt sich, wie nachzuweisen sein wird, entgegen der vorherrschenden Auffassung die Tatbestandsfolge des Art. 26 I 2 GG nicht auf strafrechtliche Mittel¹³. Der für unsere gesamte Rechtsordnung, insbesondere aber für das Verfassungsrecht anerkannte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit führt zwingend zur Gebotenheit milderer Mittel, wenn diese ausreichend oder gar besser geeignet sind als das schärfere Mittel der Strafe.

Für das Verhältnis zu Art. 5 I 2 GG wird von Bedeutung sein, ob formale Gleichrangigkeit besteht¹⁴ und ob für den Gesetzgeber bei Berühren der Pressefreiheit des Art. 5 I 2 GG Verhältnismäßigkeitsgrundsätze anwendbar sind¹⁵. Können beide Fragen positiv beantwortet werden, so läßt sich die Abgrenzung zum Schutzbereich des Art. 5 I 2 GG im einzelnen an Hand der Untersuchung des Kreises normativer Alternativen auf ihre Verhältnismäßigkeit, insbesondere faktische Geeignetheit hin vorzunehmen.

Legt man die in dieser Untersuchung erarbeiteten Thesen zugrunde, so wird die Bedeutung des Art. 26 I 2 GG dahingehend aktualisiert, daß

¹² Schaer, S. 238.

¹³ Vgl. die einschlägige Kommentierung bei Maunz-Dürig-Herzog zu Art. 26 GG, Hamann-Lenz zu Art. 26 GG, Menzel in Bonner Kommentar zu Art. 26 GG, v. Mangoldt-Klein zu Art. 26 GG; die verschiedenen Entwürfe, inklusive Alternativentwurf für eine Strafgesetzgebung aufgrund von Art. 26 GG s. Dok II.

¹⁴ Dem steht die These von Maunz und Killinger gegenüber, Art. 26 I 2 GG sei gegenüber Art. 5 I 2 GG *lex specialis*, so Maunz in: Maunz-Dürig-Herzog zu Art. 26, Rdz. 20; Killinger, S. 93 f.

¹⁵ Dem widersprechen etwa Peters, S. 12 ff. und ihm folgend Pohl, S. 109 ff.